

Nach den Angaben der Bevollmächtigten lag in 75% der Fälle, in denen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde, zum Zeitpunkt der Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG bereits ein Gutachten nach § 106 SGG vor. In 12% der Verfahren lagen zwei und in 3,3% drei von Amts wegen eingeholte Gutachten vor, als das von der Klagepartei beantragte Gutachten eingeholt wurde. Lediglich in 8,7% der Fälle war das Gutachten nach § 109 SGG das erste Gutachten des Verfahrens. Nachdem ein Gutachten nach § 109 SGG vorlag, wurde nach Angaben der Prozessbevollmächtigten in 21,3% der Verfahren ein und in 76,6% der Verfahren kein weiterer Sachverständiger von Amts wegen gehört.

Knapp ein Drittel (30,8%) aller von Amts wegen eingeholten Gutachten stammten aus dem Bereich der Orthopädie, gefolgt von neurologisch-psychiatrischen (19,6%), internistischen (10,7%) Gutachten, solchen aus den Bereichen Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie oder Psychosomatik (zusammen 9,3%) sowie aus dem Bereich Neurologie (6,7%). Fasst man die Bereiche Neurologie, Psychiatrie, Neurologie-Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie und Psychosomatik zusammen, so bildet diese Gruppe mit 35,6% den größten Anteil von Gutachten nach § 106 SGG.<sup>722</sup>

### *III. Einschätzung der Prozessbevollmächtigten*

#### 1. Erlebnis der Begutachtung nach § 106 SGG durch die Klägerin bzw. den Kläger

Um Aussagen darüber treffen zu können, wie die Klägerinnen und Kläger die von Amts wegen angeordnete Begutachtung erleben, wurden Zustimmungsraten der Bevollmächtigten zu diesbezüglichen Aussagen zu einem Index zusammengefasst. Die Aussagen fanden sich im Fragebogen unter der Frage Nummer 6: „Was hat Ihnen Ihr(e) Mandant(in) über die (ggf. erste) Untersuchung berichtet, die das Gericht von Amts wegen nach § 106 SGG angeordnet hat? Bitte geben Sie zu jeder der folgenden Aussagen Ihre Einschätzung an.“<sup>723</sup> Die folgenden drei Aussagen wurden aus dem ursprünglich sieben Indikatoren umfassenden Itempool ausgeschieden, nachdem sie sich in der Itemanalyse als weniger geeignet erwiesen hatten:

- „Der Arzt hat meinem Mandanten / meiner Mandantin verständlich erklärt, wie er die medizinische Frage einschätzte.“
- „Der Arzt war zu Gunsten des Sozialleistungsträgers voreingenommen“ (invers)
- „Mein(e) Mandant(in) fühlte sich durch den Arzt als Querulant(in) behandelt.“ (invers)

---

722 Die Frage nach der medizinischen Fachrichtung war als offene Frage gestellt worden, d.h. es waren keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben worden, sondern die Richter/innen konnten die Fachrichtung selbst eintragen, vgl. Frage 4 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

723 Vgl. Frage 6 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

Somit wurde der Index als Mittelwert der Zustimmungswerte zu den folgenden vier Aussagen konstruiert:

- „Der Arzt hat sich genügend Zeit für die Untersuchung genommen.“
- „Mein(e) Mandant(in) fühlte sich von dem Arzt ernst genommen.“
- „Der Arzt hat meinem Mandanten / meiner Mandantin zugehört.“
- „Der Arzt war neutral und unparteiisch.“

Im Rahmen der Item- und Reliabilitätsanalysen wurden folgende Werte ermittelt:

<b>a) Itemanalyse</b>	
<b>aa) Itemschwierigkeit</b>	
mittlerer Item-Mittelwert	3,297
Minimum	3,125
Maximum	3,448
<b>bb) Trennschärfe</b>	
Item-zu-Rest-Korrelation	
- Minimum	0,745
- Maximum	0,827
<b>cc) Homogenität</b>	
mittlere Item-Interkorrelation	0,697
Minimum	0,644
Maximum	0,751
<b>b) Reliabilität des Gesamtindex</b>	
Cronbachs Alpha	0,901
Spearman-Brown-Koeffizient	0,907
Guttman's Split-Half-Koeffizient	0,907
Guttman's Lambda	0,907

*Tabelle 11: Index „Erlebnis der Begutachtung nach § 106 SGG durch die Klägerin / den Kläger“.*

Im Mittel aller Verfahren, bei denen Antworten der Bevollmächtigten vorliegen, beträgt der Indexwert 3,1897. Allerdings erlebten nach Angaben ihrer Bevollmächtigten diejenigen Klägerinnen und Kläger, die einen Antrag nach § 109 SGG gestellt haben, die Begutachtung hoch signifikant negativer als jene, die auf einen Antrag nach

§ 109 SGG verzichteten.<sup>724</sup> Hierin könnte ein Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen der Zufriedenheit mit der Begutachtung nach § 106 SGG und der Entscheidung, einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, liegen. Möglicherweise sind die Antragsberechtigten eher geneigt, einen Arzt ihres Vertrauens zu hören, wenn sie den Eindruck haben, der von Amts wegen beauftragte Gutachter nimmt sie nicht ernst oder ist nicht unvoreingenommen. Allerdings wurde ein weiterer Zusammenhang festgestellt, der diese Erklärung relativiert: Es besteht eine sehr hohe Korrelation zwischen dem Indexwert „Erlebnis der Begutachtung nach § 106 SGG durch die Klägerin / den Kläger“ und dem Itemwert bei „Mein(e) Mandant(in) war mit dem Ergebnis des Gutachtens einverstanden“.<sup>725</sup> Dies lässt vermuten, dass die Begutachtungssituation nicht objektiv eingeschätzt wurde, sondern die Untersuchung im Nachhinein als positives Erlebnis bewertet wird, wenn sie zu einem aus klägerischer Sicht günstigen Ergebnis führt, und umgekehrt.

## 2. Einschätzung der Qualität des Gutachtens nach § 106 SGG durch die Bevollmächtigten

Ähnlich verhält es sich auch mit den Ergebnissen beim Index „Einschätzung der Qualität des Gutachtens nach § 106 SGG durch die Bevollmächtigten“. Zur Beantwortung der Frage, wie die Bevollmächtigten die Qualität des nach § 106 SGG eingeholten Sachverständigengutachtens einschätzten, wurde der Mittelwert der Zustimmungswerte zu vier Aussagen als Index verwendet. Aus einem ursprünglichen Itempool von sechs Items wurden die folgenden beiden nach der Itemanalyse gestrichen:

- „Mein(e) Mandant(in) war mit dem Ergebnis des Gutachtens einverstanden.“
- „Das Gutachten hat lediglich die Ergebnisse des Gutachtens des Sozialleistungsträgers übernommen.“ (invers)

Der Index besteht damit aus den folgenden vier Einzelindikatoren:

- „Das Gutachten hat sich kritisch mit dem Gutachten des Sozialleistungsträgers auseinandergesetzt.“
- „Das Gutachten hat alle relevanten Argumente meines Mandanten / meiner Mandantin berücksichtigt“
- „Das Gutachten war sorgfältig erstellt.“
- „Das Begutachtungsergebnis war ausführlich begründet.“

---

724 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexwert Verfahren ohne § 109 SGG (N=76): 3,6202, mit § 109 SGG (N=83): 2,7952. Die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

725 Vgl. Frage 5 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.; die Korrelation (nach Pearson) beträgt 0,558; sie ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

Die Indikatoren bzw. der Gesamtindex weisen die folgenden Schwierigkeits-, Trennschärfe- und Homogenitätswerte sowie folgende Reliabilitätskoeffizienten auf:

<b>a) Itemanalyse</b>	
<b>aa) Itemschwierigkeit</b>	
mittlerer Item-Mittelwert	3,3333
Minimum	2,5476
Maximum	3,9643
<b>bb) Trennschärfe</b>	
Item-zu-Rest-Korrelation	
- Minimum	0,5385
- Maximum	0,8091
<b>cc) Homogenität</b>	
mittlere Item-Interkorrelation	0,5957
Minimum	0,4004
Maximum	0,7591
<b>b) Reliabilität des Gesamtindex</b>	
Cronbachs Alpha	0,8467
Spearman-Brown-Koeffizient	0,8195
Guttman's Split-Half-Koeffizient	0,8153
Guttman's Lambda	0,8502

*Tabelle 12: Index „Einschätzung der Qualität des Gutachtens nach § 106 SGG durch die Bevollmächtigten“.*

Im Mittel weist der Index einen Wert von 3,3952 auf. Vergleicht man die Indexwerte der Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG einerseits und der Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG andererseits, so zeigt sich ein hoch signifikant geringerer Wert bei den „§ 109er-Verfahren“.<sup>726</sup> Dies deutet zunächst darauf hin, dass ein Grund für die Antragstellung nach § 109 SGG eine schlechte Qualität der von Amts wegen eingeholten Gutachten sein könnte. Doch auch hier zeigt sich bei näherem Hinsehen: Die Einschätzung der Qualität korreliert sehr hoch mit der Zufriedenheit mit dem

<sup>726</sup> T-Test bei unabhängigen Stichproben: Bei den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG (N=98) betrug der Index-Wert 3,8036 und bei den Verfahren mit § 109 SGG (N=96) 2,9783. Die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

Ergebnis des Gutachtens nach § 106 SGG.<sup>727</sup> Je zufriedener die Klägerinnen und Kläger mit dem *Ergebnis* des Gutachtens waren, desto höher schätzten die Bevollmächtigten seine Qualität ein und umgekehrt.

### C. Sachverständigengutachten und medizinische Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers

#### I. Anzahl

In den untersuchten Verfahren lagen nach den Angaben der Richterinnen und Richter im Mittel 2,38 medizinische Gutachten oder medizinische Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers vor, wobei das Verwaltungsverfahren mit eingeschlossen ist. Im Verwaltungsverfahren holte der Sozialleistungsträger im Durchschnitt 1,28 Gutachten ein, im Einzelnen verteilen sich die Häufigkeiten hier wie folgt:

<b>Anzahl SVG d. SLT im Verwaltungsverfahren</b>	<b>Anzahl Verfahren</b>	<b>Anteil an allen Verfahren</b>
0	77	24,1%
1	115	36,1%
2	96	30,1%
3	23	7,2%
4	7	2,2%
5	1	0,3%
<b>Gesamt</b>	<b>319</b>	<b>100,0%</b>

Tabelle 13: Gutachten des Sozialleistungsträgers im Verwaltungsverfahren.

727 Korrelation nach Pearson: 0,535. Die Korrelation ist signifikant auf dem 1%-Niveau.